

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Frage

(Fragen und Antworten Nr. 1-79 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr. 15 / Februar 2020

Nr.	Thema	Frage	Antwort
80	Rückerstattung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen	<p>Wie sind die Rückerstattungen von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen der Spitex zu verbuchen?</p> <p>(vgl. auch Medienmitteilung VSEG vom 18.09.2019 https://www.vseg.ch/fileadmin/Inhalte/VSEG/VSEG_Medienberichte/mm_wegkosten_spitex.pdf und das Empfehlungsschreiben des Amtes für soziale Sicherheit vom 18.12.2019 https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_4_Soziale_Organisationen/Alter_und_Pflege/Empfehlungen_Rueckabwicklung_wegkosten.pdf)</p>	<p>Rückerstattungen Rechnungsjahr 2019:</p> <p>Rückerstattungen an Patientinnen und Patienten, welche das Rechnungsjahr 2019 betreffen sind von den Spitex-Organisationen direkt über das verwendete Ertragskonto (<i>in der Regel gemäss einschlägigem Branchenkontenplan Verbuchung als Dienstleistungsertrag</i>) als Ertragsminderung zu verbuchen. Aufgrund dieser Rückerstattungen werden sich die Betriebsbeiträge der Gemeinden wegen der sogenannten Restkostenfinanzierung bei den Pflegekosten an die Spitex-Organisationen voraussichtlich erhöhen.</p> <p>Rückerstattungen Rechnungsjahre 2016 bis 2018:</p> <p>Gemäss dem "Merkblatt zur Rückforderung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018" des Amtes für soziale Sicherheit können Patientinnen und Patienten für die Jahre 2016 bis 2018 an die Gemeinde einen Rückvergütungsanspruch stellen. Je nach vertraglicher Regelung zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation sind diese Rückerstattungen wie folgt zu verbuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls die Gemeinde die Rückerstattung eigenständig direkt an die Patientinnen und Patienten vornimmt: 4210.3637.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an private Haushalte • Falls die Gemeinde die Rückerstattung über die Clearingstelle (<i>Fachstelle Sozialversicherungen Amt für soziale Sicherheit</i>) des Kantons Solothurn vornimmt: 4210.3631.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Clearingstelle Kanton Solothurn • Falls die Gemeinde die Rückerstattung mit der Restkostenfinanzierung indirekt über den Dienstleistungserbringer (<i>Restkostenfinanzierung</i>) vornimmt: 4210.3636.xx Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Dienstleistungserbringer (Spitex-Organisation)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
81	Kontierungsvorgabe Schulsozialarbeit	Wie sind die Aufwendungen für den Aufgabenbereich Schulsozialarbeit zu verbuchen?	<p>Bisher können die Aufwände für den Aufgabenbereich Schulsozialarbeit nach dem regulären Kontenplan unter verschiedenen Bereichen verbucht werden. Nämlich unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • derjenigen Funktionsstelle, wo die Aufwände effektiv angefallen sind, z.B. unter der Funktionsstelle 2120 – Primarschule; • der Sammelfunktionsstelle 2190 – Schulleitung und Schulverwaltung; • der Sammelfunktionsstelle 2192 – Volksschule allgemein oder • unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit. <p>Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sind die Aufwände für die Schulsozialarbeit ab dem Rechnungsjahr 2021 (<i>erstmalige Anwendung ab dem Budget 2021</i>) von allen Schulträgern neu einheitlich unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit zu verbuchen. Eine einheitliche Buchführung von den Schulträgern rechtfertigt sich auch aufgrund der Wesentlichkeit der Ausgaben.</p> <p>Je nach Schulorganisation sind die Aufwände als Löhne (<i>direktes Anstellungsverhältnis beim Schulträger</i>) über das Konto 2194.3010.xx oder aber als <i>Dienstleistungen Dritter (Auslagerung bzw. Mandatierung an einen externen Anbieter)</i> über das Konto 2194.3130.xx zu verbuchen.</p> <p>Bei Bedarf können selbstverständlich interne Verrechnungen zu Lasten anderer Schulfunktionsstellen zwecks Kostentransparenz in der einzelnen Schulsparte vorgenommen werden.</p> <p>Bei Zweckverbänden wie Kreisschulen sind die Aufwände für die Schulsozialarbeit ebenfalls einheitlich neu unter der Funktionsstelle 2194 – Schulsozialarbeit zu verbuchen. Dagegen hat bei den entsprechenden Verbandsgemeinden aufgrund der Abrechnung über Betriebsbeiträge hierzu kein separater Ausweis zu erfolgen.</p>